

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 3. März 1988

44. Stück

- 
123. Verordnung: Änderung der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961  
124. Verordnung: Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Datenschutzverordnung)  
125. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
- 

### 123. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29. Jänner 1988, mit der die Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 geändert wird

Auf Grund des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1976 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 21. Dezember 1960, BGBl. Nr. 2/1961, über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge (Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1964, BGBl. Nr. 288, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Blinklichtanlagen“ ist jeweils durch das Wort „Lichtzeichenanlagen“ zu ersetzen: im § 2 Abs. 2 lit. d, im § 2 Abs. 6, in der Überschrift des § 7, im § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, in der Überschrift des § 9, im § 9 Abs. 1, im § 11 Abs. 1 zweiter Satz, im § 11 Abs. 2 erster Satz, in der Überschrift des § 15 und in der Überschrift des § 19.

2. Das Wort „Blinklichtanlage“ ist jeweils durch das Wort „Lichtzeichenanlage“ zu ersetzen: im § 15 Abs. 1 erster Satz und im § 21 erster Satz.

3. Der Ausdruck „Halt vor Kreuzung“ ist jeweils durch das Wort „Halt“ zu ersetzen: im § 3 Abs. 3 lit. c und Abs. 5, im § 4 Abs. 3 zweiter Satz, im § 6 Abs. 3, im § 14 Abs. 2, im § 15 Abs. 2, im § 17 Abs. 3 erster Satz und im § 18 Abs. 4 erster Satz.

4. § 8 Abs. 6 dritter Satz hat zu lauten:  
„Erfolgt die optische Ankündigung durch Einrichtungen zur Abgabe von Lichtzeichen, so haben diese während des Ankündigungsvorganges entweder nur rotes blinkendes Licht zu zeigen oder gelbes nicht blinkendes Licht und anschließend rotes nicht blinkendes Licht; im zweiten Fall ist das rote Licht oben anzuordnen.“

5. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:  
„(3) Lichtzeichenanlagen haben als Anhaltegebot entweder nur rotes blinkendes Licht zu zeigen oder gelbes nicht blinkendes Licht und anschließend rotes nicht blinkendes Licht; im zweiten Fall ist das rote Licht oben anzuordnen.“

6. § 10 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:  
„Als Anhaltegebot haben sie gelbes nicht blinkendes Licht und anschließend rotes nicht blinkendes Licht zu zeigen; das rote Licht ist oben anzuordnen.“

7. Im § 16 Abs. 4 dritter Satz ist der Wert „3,80 m“ durch den Wert „4,00 m“ zu ersetzen.

8. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:  
„(2) Wenn optische oder akustische Zeichen ein Schließen der Schranken ankündigen, wenn sich Schrankenbäume abwärts bewegen oder wenn Schranken auch nur über einen Teil der Fahrbahn geschlossen sind, ist vor den Schranken anzuhalten. Wenn ein sicheres Anhalten bei Aufleuchten des gelben Lichts nicht mehr möglich ist, so haben die Fahrzeuglenker weiterzufahren. Auf Freilandstraßen haben die Lenker von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie von Zugmaschinen, Fuhrwerken und Motorkarren, sofern die Notwendigkeit zum Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung bereits aus einer entsprechenden Entfernung erkennbar ist, in einem Abstand von etwa 20 m vor dem Standort der mit einem Balken versehenen Straßenverkehrszeichen „Baken“ und, wo solche fehlen, in einem Abstand von etwa 100 m vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, damit die Lenker anderer Fahrzeuge in der Lage sind, sich vor ihnen einzureihen.“

9. § 18 Abs. 3 hat lauten:  
„(3) Die Eisenbahnkreuzung darf erst übersetzt werden, wenn die Schrankenbäume wieder vollkommen geöffnet sind und bei Einrichtungen zur Abgabe von Lichtzeichen das gelbe und das rote Licht erloschen sind.“

10. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Wenn an einer Eisenbahnkreuzung, die durch eine Lichtzeichenanlage gesichert ist, gelbes oder rotes Licht aufleuchtet oder akustische Zeichen einer etwaigen Zusatzeinrichtung wahrgenommen werden, müssen die Straßenbenützer vor der Eisenbahnkreuzung anhalten. Wenn ein sicheres Anhalten bei Aufleuchten gelben Lichts nicht mehr möglich ist, so haben die Fahrzeuglenker weiterzufahren. Auf Freilandstraßen haben die Lenker von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie von Zugmaschinen, Fuhrwerken und Motorwagen, sofern die Notwendigkeit zum Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung bereits aus einer entsprechenden Entfernung erkennbar ist, in einem Abstand von etwa 20 m vor dem Standort der mit einem Balken versehenen Straßenverkehrszeichen „Baken“ und, wo solche fehlen, in einem Abstand von etwa 100 m vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, damit die Lenker anderer Fahrzeuge in der Lage sind, sich vor ihnen einzureihen.

(2) Die Eisenbahnkreuzung darf erst übersetzt werden, wenn an der Lichtzeichenanlage das gelbe und das rote Licht erloschen sind und die akustischen Zeichen einer etwaigen Zusatzeinrichtung verstummt sind.

(3) Die Straßenbenützer haben besonders darauf zu achten, ob nicht nach der Vorbeifahrt eines Schienenfahrzeuges ein weiteres nachfolgt oder ob sich nicht aus der Gegenrichtung ein Schienenfahrzeug nähert.

(4) Wenn bei der Lichtzeichenanlage das Straßenverkehrszeichen „Halt“ angebracht ist oder wenn keine Lichtzeichen wahrnehmbar sind und die Annäherung eines Schienenfahrzeuges wahrgenommen wird, ist vor der Lichtzeichenanlage anzuhalten. Die Eisenbahnkreuzung darf erst und nur dann übersetzt werden, wenn sich die Straßenbenützer durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel überzeugt haben, daß ein gefahrloses Übersetzen möglich ist.“

11. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Bei Annäherung an Eisenbahnkreuzungen, die durch Bewachung gesichert sind, haben die Straßenbenützer auf Arm- oder Lichtzeichen oder mittels Hilfseinrichtungen gegebene Zeichen zu achten und sich danach zu verhalten. Wenn bei Einrichtungen zur Abgabe von Lichtzeichen ein sicheres Anhalten bei Aufleuchten des gelben Lichts nicht mehr möglich ist, so haben die Fahrzeuglenker weiterzufahren. Den Weisungen der Bewachungsorgane ist Folge zu leisten.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Streicher

## 124. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Feber 1988 zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Datenschutzverordnung)

Auf Grund des § 9 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1986, wird verordnet:

### Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Auftraggeber und Dienstleister im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

### Auftraggeber und Aufgabengebiete

§ 2. (1) Auftraggeber sind nach Maßgabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
2. die Landesarbeitsämter
3. die Arbeitsämter
4. die Landesinvalidenämter
5. die Arbeitsinspektorate

(2) Die im Abs. 1 genannten Auftraggeber können auch Dienstleister sein.

§ 3. (1) Aufgabengebiete im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Durchführung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609,
2. Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947,
3. Vollziehung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129,
4. Vollziehung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152,
5. Vollziehung des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
6. Vollziehung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970,
7. Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen,
8. Vollziehung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, bzw. Vollziehung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977,

9. Vollziehung des Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977,
  10. Vollziehung des Nationalfondsgesetzes, BGBl. Nr. 361/1982,
  11. Vollziehung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986,
- jeweils in der geltenden Fassung;
12. Personalverwaltung:  
Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Planstellenbewirtschaftung;
  13. Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen sowie der Betriebsabrechnungen;
  14. Büroinformationssystem:  
Erstellung, Verteilung und Archivierung von Dateien;
  15. Führung der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle;
  16. Verwaltung von Versicherungsunterlagen.

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Daten, die zumindest in einer Phase des Verfahrensablaufs Gegenstand eines automationsunterstützten Vorganges sind.

#### **Datensicherheitsmaßnahmen**

§ 4. (1) Die in § 2 genannten Auftraggeber oder Dienstleister haben für die Organisationseinheiten ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiches, die Daten verwenden, Datensicherheitsmaßnahmen schriftlich anzuordnen, den jeweiligen technischen und organisatorischen Änderungen umgehend anzupassen und zu dokumentieren.

(2) Der Auftraggeber oder Dienstleister hat für die zu verwendenden Datenarten entsprechend dem Grad der Schutzwürdigkeit Sensibilitätsklassen festzulegen. Die Sicherheitsmaßnahmen haben sich nach den Sensibilitätsklassen zu bestimmen.

(3) Der Auftraggeber oder Dienstleister hat jene Organisationseinheit zu bestimmen, die die Zutrittsberechtigungen zu den Räumlichkeiten, in denen die Datenverarbeitung stattfindet, vergibt, ändert, kontrolliert und entzieht.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jene Organisationseinheit zu bestimmen, die Zugriffsberechtigungen vergibt, ändert, kontrolliert und entzieht. Hierbei ist eine Identifikation jedes Zugriffsberechtigten vorzusehen. Der Zugriff auf das Betriebssystem einschließlich System- und Netzwerksoftware ist darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

(5) Die für die Verarbeitung notwendigen Daten und Programme einschließlich der dazugehörigen Dokumentation sind auch außerhalb der Verarbeitungsstätte gesichert aufzubewahren.

(6) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrücke und sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber oder Dienstleister durch entsprechende personelle oder vertragliche Maßnahmen sicherzustellen.

(7) Jeder Bedienstete, dem in Ausübung seines Dienstes Daten anvertraut oder zugänglich sind, ist über seine Pflichten nach dem Datenschutzgesetz, der Datenschutzverordnung und den innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften, insbesondere über die von ihm einzuhaltenden Datensicherheitsvorschriften, nachweislich zu belehren und von deren Änderungen umgehend und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

#### **Grundsätze für die Ermittlung, Verarbeitung und Benützung**

§ 5. (1) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten ist dann als wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erachten, wenn andere Möglichkeiten, die gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, nicht vorliegen oder sie auf Grund des zu erwartenden Aufwandes dem Auftraggeber aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen nicht zuzumuten sind.

(2) Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen so zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSGVO beurteilen kann. Insbesondere ist darzulegen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen dem Auftraggeber jene Aufgaben übertragen sind, zu deren Wahrnehmung die zu ermittelnden Daten eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchens gleicher Art festgestellt wurde.

§ 6. (1) Jedes Programm ist vor seinem Einsatz in der Verarbeitung personenbezogener Daten von der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestimmenden Organisationseinheit freizugeben. Wird das Bundesrechenamt auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung als Dienstleister für Auftraggeber im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales tätig, so gilt dies nicht, sofern es sich lediglich um programmtechnische Optimierungen handelt.

(2) Den Daten eines Aufgabengebietes ist nach Maßgabe der Sensibilitätsklassen der zu verarbeitenden Daten (§ 4 Abs. 2) gleichartiger Schutz zu gewähren. Die Daten und Programme sind vor Entstellung, Zerstörung und Verlust sowie gegen unbefugte Verwendung und Weitergabe zu schützen.

(3) Wird ein Aufgabengebiet für mehrere Auftraggeber mit Hilfe derselben technischen Einrich-

tung oder im Netzwerkverbund vollzogen, so ist sicherzustellen, daß jedem Auftraggeber die in die Zuständigkeit eines anderen Auftraggebers fallenden Daten nur in den in § 7 DSG genannten Fällen zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn die Daten für verschiedene Aufgabengebiete mit Hilfe derselben technischen Einrichtung oder im Netzwerkverbund verarbeitet werden.

(4) Daten dürfen nur nach Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und nur auf Grund von schriftlichen Aufträgen verarbeitet werden. Der Auftrag zur Verarbeitung von Daten im Rahmen eines genehmigten Verfahrens kann als Einzel- oder Dauerauftrag sowie im Rahmen von Verfahrensvorschriften erteilt werden.

(5) Der Auftraggeber hat die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse durch Stichproben oder sonstige geeignete Methoden zu überprüfen, soweit ihm dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist.

(6) Wird ein Fehler festgestellt, so hat der Auftraggeber die Fehlerbehebung umgehend einzuleiten und die Fehlerursache zu beheben. Der betreffende Dienstleister ist unverzüglich zu verständigen, wenn zu vermuten ist, daß die Fehlerursache in seinem Tätigkeitsbereich liegt.

(7) Die Benützung der Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(8) Die Bediensteten des Auftraggebers dürfen nur jene Daten benützen, die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

#### Grundsätze für die Übermittlung von Daten

§ 7. (1) Übermittlungen von Daten durch den Auftraggeber oder Dienstleister bedürfen, sofern sie sich nicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung stützen, eines schriftlichen Auftrages des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Auftrag kann als Einzel- oder Dauerauftrag sowie im Rahmen von Verfahrensvorschriften erteilt werden. Im Auftrag ist anzugeben, auf Grund welcher Bestimmungen des § 7 DSG die Übermittlung zulässig ist.

(2) Die Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 DSG gilt dann als erteilt, wenn der Betroffene sein Einverständnis zur Datenübermittlung ausdrücklich mit seiner Unterschrift getrennt von etwaigen sonstigen Vereinbarungen abgegeben hat. Eine Zustimmungserklärung liegt nur dann vor, wenn die zu übermittelnden Datenarten und die Übermittlungsempfänger ausdrücklich genannt sind und der Betroffene

in allgemein verständlicher Form über den Übermittlungszweck informiert wird. Der Betroffene ist nachweislich über die Möglichkeit des schriftlichen Widerrufs seiner Zustimmung zu informieren.

(3) Der Auftraggeber hat zu veranlassen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Anschluß an die anonymisierte Verarbeitung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 DSG die personenbezogenen Daten dem übermittelnden Organ zurückgegeben, gelöscht oder auftragsgemäß aufbewahrt oder verarbeitet werden.

(4) Nicht registrierte Übermittlungen sind gemäß § 7 Abs. 4 DSG so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 11 DSG gegeben werden kann. Übermittlungen gemäß § 8 Abs. 3 DSG bedürfen keiner Protokollierung.

§ 8. Einem Ersuchen um Übermittlung von Daten darf nur entsprochen werden, wenn die ersuchende Stelle an der Klärung der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage mitwirkt. Um die Mitwirkung ist erforderlichenfalls zu ersuchen, es sei denn, die Zulässigkeit der Übermittlung ist offenkundig.

§ 9. (1) Eine Übermittlung in den Fällen des § 7 Abs. 3 DSG ist zulässig, wenn andere Möglichkeiten, das berechtigte Interesse des Dritten zu wahren, nicht vorliegen oder nicht zumutbar sind. Auch in diesem Fall ist die Übermittlung nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(2) Daten gelten im Sinne des § 32 Abs. 2 Z 3 DSG dann als veröffentlicht, wenn sie einem generell bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wurden.

#### Grundsätze für die Überlassung von Daten

§ 10. (1) Die in § 2 genannten Auftraggeber können unter den in § 13 DSG genannten Voraussetzungen Dienstleister in Anspruch nehmen. Eine solche Inanspruchnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(2) Die Überlassung der Daten durch einen Dienstleister an einen weiteren ist nur mit vorheriger Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zulässig.

(3) Wurde dem Auftraggeber von der Datenschutzkommission die Auffassung mitgeteilt, daß der Inanspruchnahme eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen entgegenstehen, so hat der Auftraggeber entweder der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission zu entsprechen oder andernfalls die begründete Entscheidung über die weitere Vorgangsweise zu dokumentieren.

### Auskunftsrecht

§ 11. (1) Eine Auskunft gemäß § 11 DSGVO darf nur auf Grund eines unbedenklichen Identitätsnachweises und gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt oder zu eigenen Händen zugestellt werden.

(2) Der Betroffene hat in seinem Antrag auf Auskunft gemäß § 11 DSGVO diejenigen Datenverarbeitungen im Sinne des § 8 DSGVO zu bezeichnen, bezüglich derer er die Auskunft wünscht, oder durch Vorlage von Unterlagen oder die Beschreibung von Lebensumständen glaubhaft zu machen, aus welchen Gründen anzunehmen ist, daß seine Daten irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten sind.

(3) Fehlen in einem Auskunftsantrag die in Abs. 2 angeführten Angaben, so ist der Betroffene unverzüglich schriftlich zur Verbesserung seines Antrages auf Auskunft gemäß § 11 DSGVO aufzufordern.

(4) Der aktuelle Datenbestand im Sinne des § 11 Abs. 4 DSGVO umfaßt jene Daten, die in der betreffenden Datenverarbeitung dem Direktzugriff unterliegen, oder — mangels eines solchen — den letztgültigen Datenbestand.

(5) Werden oder wurden Daten übermittelt, so sind dem Betroffenen auf Verlangen die Empfänger der übermittelten Daten bekanntzugeben. Handelt es sich um registrierte Übermittlungen und verursacht die Feststellung der Empfänger übermittelter Daten im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Kosten oder einen nicht zumutbaren Arbeitsaufwand, so sind dem Betroffenen die auf Grund der Verfahrensorganisation bzw. der Sach- und Rechtslage für solche Übermittlungen in Betracht kommenden Empfänger mitzuteilen.

§ 12. (1) Für die Erteilung einer entgeltlichen Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 4 DSGVO werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:

1. für die Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers, wenn dieser im laufenden Jahr bereits ein Auskunftsbegehren über dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat, 100 S je Datenverarbeitung;
2. für jede darüber hinausgehende Auskunft 500 S je Datenverarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, 1 000 S je Datenverarbeitung.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Kostenersätze sind nicht zu entrichten, wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(3) Dem Antragsteller ist der zu entrichtende Kostenersatz unverzüglich mitzuteilen.

(4) Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der gemäß Abs. 3 mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde oder der

Betroffene am Verfahren nicht ausreichend mitgewirkt hat.

(5) Die in § 11 Abs. 1 DSGVO enthaltene Frist für die Erteilung von entgeltlichen Auskünften beginnt mit dem Einlangen des Kostenersatzes zu laufen. Ist eine Mitwirkung des Betroffenen im Auskunftsverfahren erforderlich, beginnt diese Frist erst nach Einlangen der erforderlichen Unterlagen zu laufen, sofern ein allfälliger Kostenersatz nicht später entrichtet wird.

### Richtigstellung und Löschung

§ 13. (1) Ist im Rahmen einer Datenverarbeitung ein Zugriff auf logisch richtiggestellte oder gelöschte Daten standardmäßig möglich oder vorgesehen, so hat die logische Richtigstellung oder Löschung durch solche Maßnahmen zu erfolgen, die bei einer Abfrage die Unrichtigkeit der verarbeiteten Daten angeben und auf die richtigen Daten verweisen oder den Umstand der Löschung anzeigen.

(2) Die für Zwecke der Dokumentation oder der internen Kontrolle aufzubewahrenden Daten dürfen nur durch einen entsprechenden Vermerk richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nur mit einem Lösungsvermerk versehen werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Falle eines Rückgriffes auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.

(4) Ein Betroffener, dessen Daten nach einer Übermittlung richtiggestellt oder gelöscht werden, hat ein Begehren auf Verständigung des Empfängers von der Richtigstellung bzw. Löschung schriftlich zu stellen.

### Angabe der Registernummer

§ 14. (1) Der Auftraggeber hat die ihm zugeteilte Registernummer bei Übermittlungen von Daten und Mitteilungen an den Betroffenen auf jedem Schriftstück, das automationsunterstützt verarbeitete Daten enthält, anzuführen.

(2) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 9 DSGVO und Mitteilungen an den Betroffenen auf nur maschinell lesbaren Datenträgern ist die Registernummer entweder auf den Begleitpapieren oder auf dem Datenträger anzugeben.

### Schlußbestimmung

§ 15. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Juli 1980, BGBl. Nr. 359, zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung tritt außer Kraft.

Dallinger

## 125. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Feber 1988 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 388/1986, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Verwaltungsakademiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 2 lautet es im § 2 c Abs. 7 statt „in dem“ richtig „in der“.

2. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 78/1987, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z 4 lit. I lautet es in Z 4 lit. a statt „Fleisch- und Fleischwaren“ richtig „Fleisch und Fleischwaren“.

b) Im Art. VIII lautet es im § 39 Abs. 3 statt „Bundesminister für soziale Verwaltung“ richtig „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ und statt „Errichtung“ richtig „Erreichung“.

3. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 237/1987, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (46. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 60 lautet es statt „§ 82 c Abs. 2“ richtig „§ 82 c Abs. 8“.

4. Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 490/1984“ richtig „BGBl. Nr. 212/1986“.

5. Die Weingesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 289, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 2 lautet es im § 70 Abs. 7 statt „Weinordnung 1961“ richtig „Weinverordnung 1961“.

6. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 316/1987, zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Datenschutzverordnung) wird wie folgt berichtigt:

§ 15 lautet: „§ 15. Die Verordnungen des Bundesministers für Inneres BGBl. Nr. 296/1980 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 636/1986 und BGBl. Nr. 358/1980 treten außer Kraft.“

7. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 324/1987, über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) und über Maßnahmen betreffend Isoglucose wird wie folgt berichtigt:

Im Abschn. II Art. III lautet es im § 1

a) Abs. 1 und 2 jeweils statt „17.02 und 21.06“ richtig „1702 und 2106“

b) Abs. 3 statt „17.02“ richtig „1702“.

8. Die Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 Abs. 4 lautet es statt „August 1979“ richtig „Juni 1983“.

9. Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 461/1987, mit der die Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

In Z 2 lautet es statt „§ 38 Abs. 2“ richtig „§ 38 Abs. 1“

10. Die Kundmachung des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften, BGBl. Nr. 478/1987, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz lautet es jeweils statt „27. Juli 1987“ richtig „30. Juli 1987“.

11. Die Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 557/1987, betreffend die Rechtsvorschriften, die gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft treten, wird wie folgt berichtigt:

In Z 5 lautet es statt „Artikel III“ richtig „Abschnitt II Artikel III“.

12. Die Kundmachung des Notenwechsels zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Botschaft der Föderativen Republik Brasilien in Wien betreffend Exporte von Baumwolltextilien, BGBl. Nr. 561/1987, wird wie folgt berichtigt:

In der Übersetzung der österreichischen Eröffnungsnote lautet es in Z 1 statt „Baumwollgewebe“ richtig „Baumwollgarne“.

13. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 641/1987, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. VI Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 237/1987“ richtig „BGBl. Nr. 238/1987“.

Vranitzky